

Schillergarten Mengen

Benutzungsordnung

1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Mengen ist Eigentümerin des Schillergartens und legt hiermit die Bedingungen für die allgemeine Nutzung des Schillergartens fest. Darüber hinaus regelt die Benutzungsordnung die Nutzung über die allgemeine Nutzung hinaus, insbesondere für Veranstaltungen.
- 1.2 Die Polizeiverordnung der Stadt Mengen findet hier in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Haftung

- 2.1 Die Benutzung des Schillergartens erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.2 Der Veranstalter haftet für Schäden, mehrere Personen die als Veranstalter auftreten haften als Gesamtschuldner.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Der Schillergarten liegt zwischen Hauptstraße, Alten Straße und Eisenbahnstraße. Er hat drei Zugänge, je einen von der Alten Straße, der Eisenbahnstraße und der Hauptstraße. Er verfügt über Einrichtungen wie den Kinderspielplatz, die Bühne und Mobiliar sowie eine Grünanlage bestehend aus einer Freifläche mit altem Baumbestand. Die Flächen liegen unmittelbar nebeneinander und können nur bedingt einzeln genutzt werden.

4. Zweckbestimmung

- 4.1 Der Schillergarten dient der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung und soll zugleich das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Stadt fördern.
- 4.2 Die Grünanlage und die Einrichtungen des Schillergartens sind pfleglich zu behandeln.
- 4.3 Der Schillergarten ist mit den nachfolgenden Einschränkungen allgemein zugänglich.
- 4.4 Der Aufenthalt und das Benutzen des Schillergartens ist nur in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr erlaubt, Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Grundsätzlich nicht gestattet ist/sind:

- das Nächtigen
- das Betteln
- das Verrichten der Notdurft
- das Wegwerfen und Ablagern von Abfällen jeder Art
- das Abspielen von Musik und/oder das Musizieren, sowie die Nutzung von elektroakustischen Geräten soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird, mit Ausnahme einer genehmigten Bühnennutzung/Veranstaltung
- das Aufstellen und/oder Anbringen von Werbetafeln, Plakaten oder Schildern, mit Ausnahme einer genehmigten Bühnennutzung/Veranstaltung
- das Verteilen oder Ablegen von Handzetteln, Flugblättern, Werbeprospekten oder anderer Druckerzeugnisse, mit Ausnahme einer genehmigten Bühnennutzung/Veranstaltung
- Einrichtungen zweckentfremdet zu nutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen
- außerhalb des Kinderspielplatzes solche Aktivitäten, durch die die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden

- der Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Kinderspielplatz. Angetrunkene oder Betrunkene sowie Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Kinderspielplätzen nicht aufhalten. Personen über 14 Jahren ist die Benutzung der Spielgeräte und Spieleinrichtungen untersagt.
- Das Rauchen ist untersagt.

5. Umfang der Nutzungsmöglichkeit

- 5.1 Eine Nutzung über die Zweckbestimmungen Nr. 4 hinaus, ist nur auf schriftlichen Antrag hin möglich.
- 5.2 Die Nutzung des Schillergartens für Veranstaltungen ist auf max. 10 Tage eines Kalenderjahres und nicht an mehr als jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden beschränkt.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Der Antrag auf Bühnennutzung/das Durchführen einer Veranstaltung muss rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin) bei der Stadtverwaltung Mengen, Kämmerei, schriftlich gestellt werden.

7. Vergabe

- 7.1 Die Vergabe erfolgt durch die Stadt Mengen, durch Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen dem Veranstalter und der Stadt Mengen, in dem die konkreten Nutzungsmodalitäten geregelt werden. Dieser Vertrag ersetzt keine ggf. erforderlichen ordnungs-, bau-, gewerbe-, veterinär- rechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese sowie die Genehmigung und ggfs. eine Haftpflicht- bzw. Veranstaltungshaftpflichtversicherung sind der Stadt Mengen in Kopie vorzulegen
- 7.2 Die Vergabe erfolgt nach Antragseingang. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- 7.3 Der Antrag wird abgelehnt, wenn der beantragte Termin bereits vergeben oder für diesen Termin bereits ein Antrag vorliegt sowie die Höchstzahl der Nutzung nach Nr. 5.2. bereits erreicht ist oder weitere Gründe, insbesondere das Wohl der Anwohner, dagegenspricht. Eine Ablehnung kann aufgrund von Pflichtverstößen in den vorangegangenen 24 Monaten durch den Antragsteller oder eines an der Umsetzung Beteiligten erfolgen.

8. Widerruf der Vergabe

- 8.1 Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn Tatsachen erst nach der Zulassung bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Nutzer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, gegen vertragliche Abmachungen verstoßen hat, gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen nicht eingehalten werden oder er nicht in der Lage ist, sein Personal entsprechend anzuhalten.

9. Entgelt

- 9.1 Für die Nutzung des Schillergartens über die Zweckbestimmung Nr. 4 hinaus, wird
 - für die Nutzung der Grünanlage ein Entgelt in Höhe von 100,00 €/Tag fällig, sowie darüber hinaus
 - für die Nutzung der Bühne ein Entgelt in Höhe von 50,00 €/Tag fällig.Zeiten für Auf- und Abbauarbeiten sind in angemessenem Umfang im Entgelt bereits enthalten.
- 9.2 Die genannten Entgelte gelten nur für Mengener Veranstalter und deren öffentliche

Veranstaltungen. Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen und für auswärtige Veranstalter verdoppeln sich die Entgelte.

- 9.3 Ein Entgelt fällt nicht an für Kinder- und Jugendveranstaltungen sowie für städtische Einrichtungen oder weitere öffentliche Stellen.
- 9.4 Die Entgelte entstehen bei Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages. Die Fälligkeit der Entgelte und der Kautions werden im Nutzungsvertrag festgelegt.

10. Kautions

- 10.1 Als Sicherheit wird eine Kautions, die zur Kostenregulierung bei Schäden an der Bühne oder der Grünanlage bzw. bei nicht erbrachten Leistungen (z.B. Reinigung, Müllentsorgung, ...) eingreift, erhoben. Die Kautions wird in vollem Umfang automatisch zurückerstattet, wenn keine Beanstandungen nach Abschluss der vereinbarten Nutzung vorliegen.
- 10.2 Kommt es zu Beanstandungen und reicht die Kautions zur Kostenregulierung nicht aus, behält sich die Stadt Mengen vor, den nach Abzug der Kautions noch verbleibenden Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
- 10.3 Die Höhe der Kautions wird pro Bühnennutzung/Veranstaltung erhoben und beträgt
 - für die Bühne 200.- €
 - für die Nutzung der Grünanlage 300.- €
 - somit insgesamt 500.- €
- 10.4 Von städtischen Einrichtungen sowie weiteren öffentlichen Stellen wird keine Kautions erhoben.

11. Strom- & Wasserversorgung

- 11.1 Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt über die jeweiligen Verteiler und wird durch die Stadt Mengen zur Verfügung gestellt. Für alle Anschlüsse auf dem Gelände ist der Veranstalter verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese fachgerecht durchgeführt werden.
- 11.2 Die Strom- und Wasser-/Abwasserkosten werden nach Verbrauch gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.3 Für Störungen durch schadhafte oder falsch angeschlossene Geräte oder bei Geräteüberlastung haftet der Anschlussnehmer.

12. Müllentsorgung, Reinigungspflicht und Instandsetzungspflicht

- 12.1 Das Landesabfallgesetz verpflichtet dazu, Abfälle zu vermeiden. Die Nutzer werden deshalb gebeten Maßnahmen zur Müllvermeidung zu treffen und beispielsweise auf unnötige Verpackungen zu verzichten. Die Ausgabe von Speisen und Getränken sollte möglichst durch Mehrweggeschirr erfolgen.
- 12.2 Der Nutzer muss bei Abgabe von Essen und Getränken zusätzliche Müllgefäße aufstellen und den Inhalt auf eigene Kosten selbstständig entsorgen. Nach Ende der Veranstaltung/Mietzeit sind der Schillergarten und die nähere Umgebung zu säubern, auch hierbei ist der anfallende Müll selbstständig und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 12.3 Die Grünanlagen sind nach Gebrauch in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- 12.4 Sind Schäden an der Grünanlage oder den Einrichtungen entstanden, sind diese vom Nutzer zu beseitigen.

13. Zusätzliche Kosten

- 12.1 Notwendige Tätigkeiten städtischer Mitarbeiter werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

14. Ordnungsbestimmungen

- 14.1 Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten. Darüber hinaus sind die Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Lebensmitteln, zum Brandschutz, zum Umgang mit Flüssiggas sowie zum Arbeits- und Jugendschutz zu beachten. Das Eckpunktepapier des Landkreises, Stand 22.05.2006 wird anerkannt und ist umzusetzen.
- 14.2 Es ist zwingend eine Abnahme aller elektrischen Geräte und Anlagen durch eine Elektrofachkraft notwendig und die Geräte sind zu kennzeichnen. Die genutzten Verlängerungskabel müssen zwingend für die Nutzung im Außenbereich zugelassen sein. Es kann eine Kontrolle der Elektrogeräte und Gasanlagen erfolgen. Sollte dabei ein elektrisches Gerät oder eine Gasanlage nicht in ordnungsgemäßem Zustand sein, kann dieses Gerät/diese Anlage aus dem Verkehr gezogen werden. Bei groben Verstößen erfolgt ein Widerruf der Zulassung.
- 14.3 Zum Brandschutz sind Feuerlöscher bzw. Feuerlöschdecken bereit zu halten. Weitere Hinweise zur Sicherheit finden sich auch auf unserer Internetseite unter https://www.mengen.de/de/freizeit-tourismus/freizeit/feste/99_organisation-feste.php?navid=773789773789

15. Aufsicht

- 15.1 Der Stadt Mengen obliegt das Hausrecht im Schillergarten, dieses kann bei Veranstaltungen auf den Veranstalter oder einen Dritten übertragen werden.
- 15.2 Die Aufsicht obliegt daher grundsätzlich der Stadt Mengen. Den Anweisungen der Stadt Mengen bzw. deren beauftragten Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

16. Zuwiderhandlungen

- 16.1 Die Stadtverwaltung Mengen ist befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung im Schillergarten stören oder gefährden, andere Besucher belästigen, die Einrichtung beschädigen oder verunreinigen sowie gegen die hier festgelegten Sonderbestimmungen verstoßen aus dem Schillergarten zu verweisen und auf Dauer (Platzverbot) oder zeitlich befristet (Platzverweis) vom Besuch und der Nutzung des Schillergartens auszuschließen.
- 16.2 Widerstand gegen die Maßnahmen oder handelnden Personen zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.

17. Foto- & Filmaufnahmen

- 16.1 Im Schillergarten können Foto-/Filmaufnahmen zu Dokumentations- und Werbezwecken gemacht werden, hierbei handelt es sich um eine Datenspeicherung. Die Bilder-/Filmaufnahmen werden auf unbestimmte Zeit gespeichert und für folgende Zwecke verwendet: Presseveröffentlichungen/PR Anzeigen, Printmedien Stadt Mengen und deren Partner, Internet Stadt Mengen und deren Partnern, Soziale Netzwerke der Stadt Mengen und deren Partnern.

18. Hinweise zum Datenschutz

- 18.1 Durch die Anmeldung nehmen wir Ihre angegebenen Daten auf und verarbeiten diese. Eine Nutzung dieser Daten erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Nutzung des Schillergartens gem. Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

18.2 Im Übrigen haben Sie das Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Datenportabilität sowie das Recht, Ihre Daten löschen zu lassen. Sofern Sie der Auffassung sind, dass wir Ihre Daten nicht datenschutzkonform verarbeiten, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Mengen, Hauptstraße 90, 88512 Mengen. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Datenschutzbeauftragte@mengen.de.

19. Einzelfallentscheidung

19.1 In besonders außergewöhnlichen/atypischen Einzelfällen können durch den Bürgermeister abweichende Entscheidungen getroffen werden.

20. Inkrafttreten

19.1 Die Benutzungsordnung für den Mengener Schillergarten wurde am 06.07.2021 durch den Gemeinderat der Stadt Mengen beschlossen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mengen, den 06.07.2021



Stefan Bubeck
Bürgermeister